



**Satzung  
des  
Vereins der Freunde und Förderer  
der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins,  
Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist unter dem Namen *Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule e. V.* im Vereinsregister der Stadt Neuss eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuss.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch materielle Unterstützung der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Weberstraße 49, 41464 Neuss.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weitere erwirtschaftete Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Abs. 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) <sup>1</sup> Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>3</sup> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO). <sup>2</sup> In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule gemäß § 2.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden.

(2) <sup>1</sup> Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand (→ § 9) zu beantragen und kann formlos erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. <sup>3</sup> Der Vorstand (→ § 9) entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. <sup>4</sup> Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften abweichend durch deren Erlöschen) oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) <sup>1</sup> Der Austritt bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand (→ § 9) zu erklären.

<sup>2</sup> Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) <sup>1</sup> Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands (→ § 9) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
2. in grober Weise gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, oder
3. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge (→ § 7) im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

<sup>2</sup> Die Gründe für einen drohenden Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup> Dem Mitglied ist die Gelegenheit einzuräumen, sich innerhalb von zwei Wochen zu den Gründen des drohenden Ausschlusses gegenüber dem Vorstand (→ § 9) zu äußern. <sup>4</sup> Der Beschluss des Vorstands (→ § 9) über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup> Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch des Mitglieds an das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge (→ § 7).



## § 6

### **Rechte der Mitglieder, Wahl- und Stimmrecht**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand (→ § 9) und der Mitgliederversammlung (→ § 12) Anträge zu unterbreiten.

(2) Allen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung (→ § 12) zu.

(3) <sup>1</sup> Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung (→ § 12) ein Wahl- und Stimmrecht. <sup>2</sup> Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup> Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. <sup>2</sup> Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung (→ § 12) festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

## § 8

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (→ § 9) und die Mitgliederversammlung (→ § 10).

## § 9

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) <sup>1</sup> Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem Mitglied, höchstens aber aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) <sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (→ § 12) gewählt. <sup>2</sup> Sofern genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, soll der Vorstand aus drei Mitgliedern bestehen.

(4) <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands werden in der Regel für zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung (→ § 12) kann jedoch im begründeten Einzelfall eine abweichende Amtszeit von einem Jahr oder drei Jahren beschließen. <sup>3</sup> Der Vorstand bleibt bis zur endgültigen Neuwahl im Amt. <sup>4</sup> Wiederwahl ist zulässig.



(5) Wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand und besteht dieser aus mindestens zwei Mitgliedern, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands.

(6) <sup>1</sup> In den Vorstand können ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. <sup>2</sup> Nicht zur Wahl zugelassen sind Mitglieder, die in einem Zeitraum von achtzehn Monaten vor der Wahl einen Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz in der Schulpflegschaft innehatten oder als Elternvertreter der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in ein außerschulisches Gremium entsandt waren. <sup>3</sup> Zur Vermeidung von Interessenskonflikten verpflichten sich Mitglieder mit ihrer Wahl in den Vorstand, während ihrer Amtszeit keinen Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz in der Schulpflegschaft zu übernehmen oder sich als Elternvertreter der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in ein außerschulisches Gremium entsenden zu lassen. <sup>4</sup> Angehörige des Lehrkörpers und andere Bedienstete der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule dürfen grundsätzlich nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Vorstands**

(1) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr.

(2) Der Vorstand muss einberufen werden, sofern ein Mitglied des Vorstands dies fordert.

(3) <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup> Über jede Sitzung des Vorstands ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstands werden im Protokoll schriftlich niedergelegt.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

(1) <sup>1</sup> Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung (→ § 12) auf die Dauer von einem Jahr gewählt. <sup>2</sup> Er sollte nicht Mitglied des Vorstands sein. <sup>3</sup> Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup> Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

<sup>2</sup> Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung (→ § 12) Bericht zu erstatten.

(3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.



## § 12

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. Änderungen der Beitragsordnung,
3. die Wahl des Vorstands,
4. die Wahl des Kassenprüfers,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
6. die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Einladungen zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

(5) <sup>1</sup> Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. <sup>2</sup> Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. <sup>3</sup> Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern diese Anträge nicht eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(7) Anträge zu Änderungen der Satzung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(8) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird möglichst von einem Mitglied des Vorstands geleitet. <sup>2</sup> Im Falle der Verhinderung aller Vorstandsmitglieder kann auch ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter bestellt werden. <sup>3</sup> Über die Benennung des Versammlungsleiters entscheidet der Vorstand.

(9) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins anwesend ist. <sup>2</sup> Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, so kann die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. <sup>3</sup> Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.



<sup>4</sup> Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>5</sup> Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschließt bei einfachen Abstimmungen mit Handzeichen und bei der Wahl von Personen in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup> Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup> Zwischen mehreren Kandidaten sind bei Stimmgleichheit Stichwahlen durchzuführen. <sup>5</sup> Führen Stichwahlen zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los.

(11) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) <sup>1</sup> Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. <sup>2</sup> Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. <sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und vom Vorstand aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.